

## Busmiete RR Weinfelden

Renault Master T39 2.5dCi, 14 Plätze, Klima, 6-Gang

Angebot	Preis in Sfr
½ Tag inkl. 50 km	100
1 Tag inkl. 100 km	150
1 Tage inkl. 400 km	300
2 Tage inkl. 200 km	300
2 Tage inkl. 400 km	400
3 Tage inkl. 500 km	500
4 Tage inkl. 500 km	600
5 – 6 Tag inkl. 1000 km	800
Zusatztage ab 7, pro Tag	40
Kosten pro Mehrkilometer	0.80

**Der Bus ist nach der Mietdauer vollgetankt an den Übernahmestandort zurückzustellen.**

### 1. Miete

Alle Mieten beginnen am Domizil des Vermieters, Dufourstrasse 68, 8570 Weinfelden und enden, wenn der Wagen dorthin zurückkehrt. Bei Änderung der Mietdauer ist der Vermieter rechtzeitig telefonisch zu benachrichtigen.

Telefon: **078 222 01 72**

### 2. Zahlung

Erfolgt in Bar oder Rechnung

### 3. Treibstoff

Gehen zu Lasten des Mieters und sind im Preis nicht enthalten

### 4. Mietdauer

1/2 Tag 5 Stunden

1 Tag max. 24 Stunden

### 5. Fahrer

Der Wagen darf nur von Personen gelenkt werden, welche im Besitze eines gültigen Schweizer Führerausweises sind. Wird der Wagen von einer anderen Person gelenkt,

so ist der Mieter für allen Schaden verantwortlich, sowie deren weiteren Folgen.  
Für die Einhaltung aller (länderspezifischen) Verkehrsregeln inkl. Überlast (Durchschnitt 70kg / Person, inkl. Gepäck) ist der Mieter selber verantwortlich.

#### 6. Haftpflicht-Versicherung

Hier gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Haftpflichtversicherungsdeckung gegenüber Drittpersonen beträgt CHF 1 000 000.- In jedem einzelnen Schadenfall ist der Selbstbehalt der Mieters CHF 500.-.

#### 7. Kasko-Versicherung

Es besteht eine Vollkaskoversicherung. Der Selbstbehalt von CHF 1000.- (pro Fahrzeug) wird dem Mieter verrechnet.

#### 8. Beschädigung des Wagens

Der Mieter erklärt, dass er das Fahrzeug bei Antritt der Miete geprüft und in Ordnung befunden hat. Er trägt jedes Risiko und haftet für jeden Schaden, welcher dem Wagen während der Mietzeit zustösst.

Für Zusatzkosten, die bei einer Panne oder einem Unfall anfallen, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

Für Reparaturen, welche auf Defekte, die auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, haftet der Vermieter. Hingegen ist der Mieter für die Reparaturkosten verantwortlich, welche durch Unkenntnis oder Missachtung entstehen, indem er weiterfährt und der Schaden dadurch grösser wird.

Die Reparaturen sollten möglichst in der Werkstatt des Vermieters ausgeführt werden.

Allfällige Störungen oder notwendige Reparaturen sollen sofort telefonisch dem Vermieter gemeldet werden. Ist eine Reparatur des Wagens, für deren Kosten der Mieter ganz oder teilweise aufzukommen hat, nötig, so bezahlt der Mieter an den Vermieter ausser den Reparaturkosten bzw. vertraglichen Selbstbehalt eine angemessene Entschädigung für am Wagen evtl. entstandenen Minderwert, sowie CHF 50.- pro Tag Reparaturzeit als Entschädigung für den Betriebsausfall.

#### 9. Unfall

Bei jedem dem Wagen zustossenden Unfall hat der Mieter folgende Pflichten:

1. Sofortige Benachrichtigung von Vermieter und evt. Polizei
2. Aufnahme eines Tatbestandes durch Unfallprotokoll. (Handschuhfach)
3. Verweigerung jeder mündlichen Abmachung und Versprechung bezüglich Vergütung an die Geschädigten. Erteilung jeder gewünschten Auskunft über den Hergang des Unfalls an die Versicherung.

#### 10. Führerausweis

**Der Wagen darf nur von Personen gelenkt werden, welche im Besitz eines gültigen Schweizer Führerausweises sind und die Prüfung vor dem 1. April 2003 abgelegt oder im Ausweis den Eintrag Kat. D1 mit Zusatz 106 haben.**